



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An die
Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaften

TEL +49 (0) 228 619 - 1738

FAX +49 (0) 228 619 - 1871

E-MAIL AbteilungIII@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Hochholzer

Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Mittel- und Ostdeutschland

DATUM 18. Juni 2008

AZ **III 4 - 6012.1-784/08**

(bei Antwort bitte angeben)

Eisenbahn-Unfallkasse
Unfallkasse Post und Telekom
Unfallkasse des Bundes

nachrichtlich

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Herrn Dr. Joachim Breuer
Mittelstraße 51
10117 Berlin Mitte

Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften e.V.
z.H. Herrn Dr. Deisler
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Berücksichtigung von Rentenanpassungen bei Gesamtvergütungen (§ 75 SGB VII)

hier: Rundschreiben an die Unfallversicherungsträger und deren Spitzenverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt nimmt die zum 1. Juli 2008 beschlossene Rentenanpassung zum Anlass darauf hinzuweisen, dass Rentenanpassungen, die nach Erlass eines Bescheides über eine Gesamtvergütung bekannt werden, nicht zu berücksichtigen sind und zu keiner Nachzahlung führen.

Mit der Gesamtvergütung (§ 75 SGB VII), die an die Stelle einer Rente in Form der vorläufigen Entschädigung tritt, wird unter anderem der Zweck verfolgt, eine Verwaltungsvereinfachung für die Unfallversicherungsträger anzubieten.

Die Abfindung wird in Form einer Vorauszahlung in Höhe des **voraussichtlichen** Rentenaufwandes realisiert. Die Gesamtvergütung gehört rechtssystematisch zu den Abfindungen von Rentenansprüchen für einen begrenzten Zeitraum.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift „voraussichtlicher Rentenaufwand“ wird allgemein gefolgert, dass (zumindest) die Rentenanpassungen zu berücksichtigen sind, die vor Erlass des Bescheides durch das entsprechende Rentenanpassungsgesetz feststehen.

Zukünftige Rentenanpassungen sind daher abschließend im § 75 SGB VII erfasst und geregelt und können nur berücksichtigt werden, wenn sie vorhersehbar sind. Unvorhersehbare Rentenanpassungen sind nicht abzufinden und können daher auch nicht nachträglich ausbezahlt werden.

Eine andere Auslegung würde dem Gesetzesziel einer Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen (so auch Lauterbach, § 75 SGB VII, Anm. 7 und Hauck/Kranig, SGB VII, § 75 SGB VII Anm. 11, a.A. Bereiter-Hahn/Mehrtens, § 75 SGB VII, Anm. 7) und ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unverhältnismäßig.

Zur Verdeutlichung wird als Beispiel ein Bescheid über eine Gesamtvergütung für den Zeitraum von Januar bis Juli 2007 gebildet. Die Nachzahlung würde bei einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 37.235,49 EUR und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. 2,22 EUR und einem JAV von 39.387,13 EUR und einer MdE von 20 v.H. 2,35 EUR betragen. Der Verwaltungsaufwand des Unfallversicherungsträgers steht in keinem Verhältnis zu der geringen Nachzahlung, die der Versicherte erhält. Außerdem erhält der Berechtigte durch die Vorauszahlung einen Zinsvorteil, der ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Dies bedeutet, dass nur bei Erlass des Bescheides bekannte und damit vorhersehbare Rentenanpassungen bei der Höhe der Gesamtvergütung zu berücksichtigen sind.

Wir bitten daher – in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Fischer

Beglaubigt:

Verw.-Angest.